

## **Umsatzsteuer: Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke im Rahmen des 'ATLAS-Ausfuhr'-Verfahrens**

**Das BMF hat mit Schreiben vom 3. Mai 2010 klargestellt, dass ein Unternehmer, dem weder ein „Ausgangsvermerk“ noch ein „Alternativ-Ausgangsvermerk“ vorliegt, den Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke mit den allgemeinen nach Umsatzsteuerrecht geforderten Belegnachweisen erbringen kann. Neben dem BMF-Schreiben sind die Muster eines Ausgangsvermerks sowie eines Alternativ-Ausgangsvermerks beigelegt. Weitere Einzelheiten sind im Langtext verfügbar.**

Das BMF folgt mit der Klarstellung zu den umsatzsteuerlichen Belegnachweisen in Fällen, in denen weder ein elektronischer Ausgangsvermerk noch ein elektronischer Alternativ-Ausgangsvermerk durch die Ausgangszollstelle übermittelt wird, einer Forderung der IHK-Organisation. Leider fehlt es weiterhin an einer Klarstellung, dass bei Einschalten eines Dienstleisters den Unternehmer keine Haftung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen trifft. Laut BMF-Schreiben ist er jedoch nicht mehr verpflichtet, neben den mit der Zollverwaltung ausgetauschten EDIFACT-Nachrichten auch noch das Log-Buch zum Nachweis des Nachrichtenaustausches zu archivieren (vgl. insoweit Seite 4 des BMF-Schreibens).

Eine weitere Änderung betrifft die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (vgl. hierzu Seite 5 unter 3.).

Das BMF-Schreiben ist grundsätzlich auf Ausfuhrlieferungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2010 bewirkt werden. Allerdings wird es nicht beanstandet, wenn Unternehmer für vor dem 1. Juli 2010 ausgeführte Ausfuhrlieferungen den Nachweis entsprechend der Klarstellung dieses Schreibens führen.